



Qualitätssicherung in der Ressortforschung des Bundes

Richtlinien

vom 17.04.2026

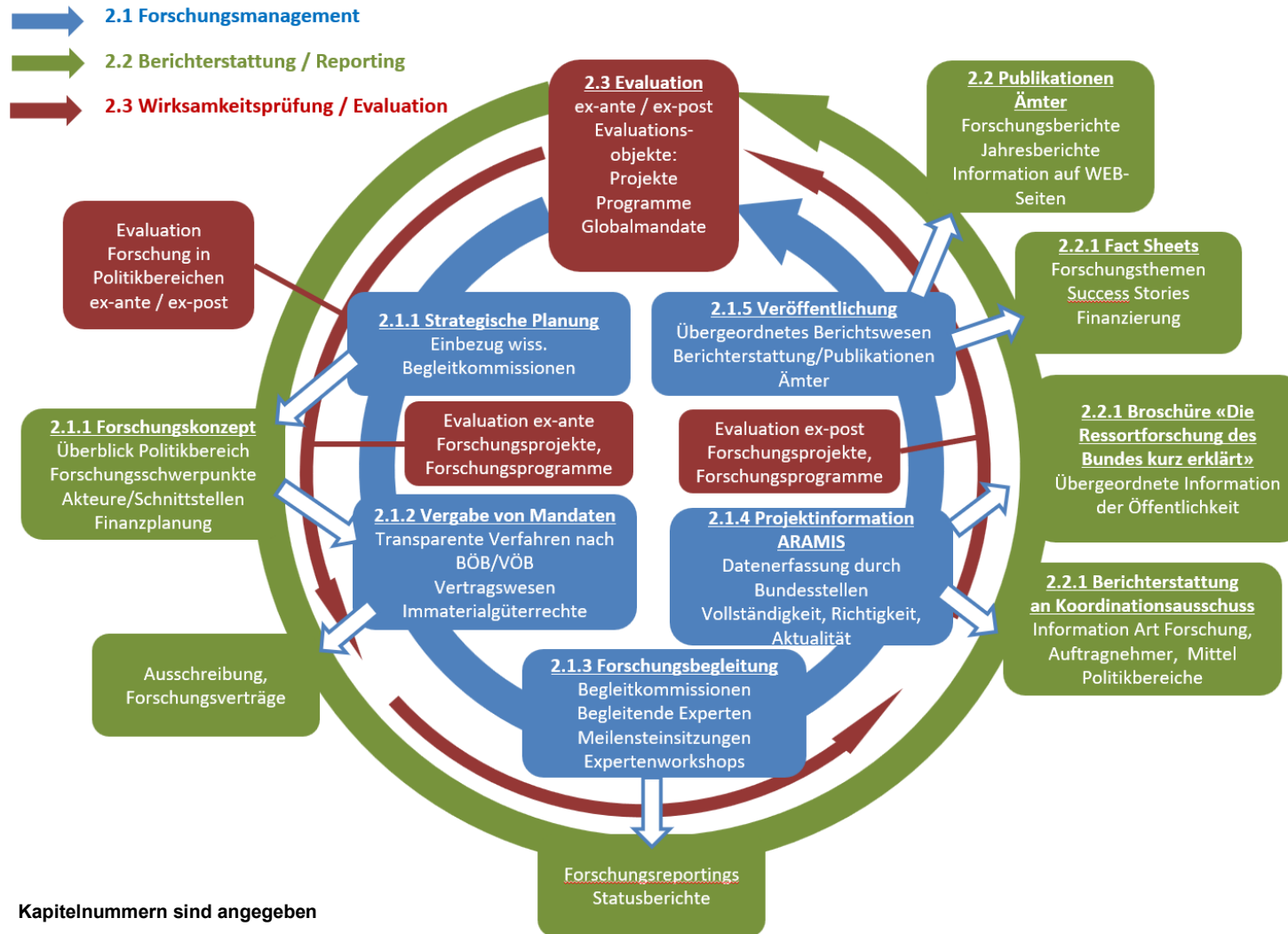
vom
interdepartmentalen Koordinationsausschuss
für die Ressortforschung des Bundes

Gestützt auf
Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b
des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung
und der Innovation (FIFG)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	Definition der Ressortforschung.....	1
1.2	Aufgaben und Ziele der Ressortforschung.....	2
1.3	Zuständigkeiten in der Ressortforschung.....	4
2	QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT	5
2.1	Forschungsmanagement.....	5
2.1.1	Strategische Planung / Forschungskonzept (1. Komponente).....	5
2.1.2	Verfahren zur Vergabe von Mandaten (2. Komponente).....	7
2.1.3	Forschungsbegleitung (3. Komponente).....	7
2.1.4	Projektinformation in ARAMIS (4. Komponente).....	8
2.1.5	Veröffentlichung der Resultate (5. Komponente).....	9
2.2	Berichterstattung / Reporting.....	10
2.2.1	Übergeordnetes Berichtswesen.....	10
2.3	Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation.....	11
2.3.1	Evaluation einzelner Forschungsprojekte.....	12
2.3.2	Evaluation von Forschungsprogrammen.....	13
2.3.3	Evaluation von Globalmandaten an Forschungsinstitutionen.....	14
2.3.4	Evaluation der Forschung in den Politikbereichen.....	15
2.3.5	Evaluation der Nutzung der Forschungsergebnisse.....	15
	APPENDIX A: AKTEURE UND AUFGABEN	17
A.1	Akteure in der Ressortforschung.....	17
A.2	Sitzungen des Koordinationsausschuss-RF.....	19
	APPENDIX B: ERLÄUTERENDE ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 2	20
B.1	Weiterbildung im Hochschulforschungsbereich zum Erhalt der Kompetenz als Auftraggeber und Verwerter.....	20
B.2	Adressaten der Forschungskonzepte.....	20
B.3	Wissenschaftliche Begleitung.....	21
B.4	Direkte und indirekte Finanzierung.....	21
B.5	Regelung der Immaterialgüterrechte gemäss AVB-Forschungsverträge und AGB Bund und Mehrwertsteuerpflicht.....	22
B.6	Verträge von Bundesstellen mit schweizerischen Hochschulen.....	22
B.7	Tabelle: Erhebungen für das Reporting.....	24
	APPENDIX C: ERWÄHNT E MATERIALIEN	25
C1	Checkliste zur Evaluation eines abgeschlossenen Projekts.....	25
C2	Verfahren und Kriterien der Prüfung grosser Programme bezüglich Koordinationsbedarf.....	26
	APPENDIX D : ABKÜRZUNGEN	29

Um was geht es in den Qualitätssicherungsrichtlinien? Forschungsmanagement – Berichterstattung/Reporting – Wirksamkeitsprüfung/Evaluation



Kapitelnummern sind angegeben

1 Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom interdepartementalen Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes (Koordinationsausschuss-RF) gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) am 26. März 2014 erlassen und am 17.04.2026 totalrevidiert. Sie berücksichtigen die Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) im Rahmen der Evaluation der «Umsetzung der Qualitätssicherungsrichtlinien und der Nutzung der Forschungsergebnisse in der Ressortforschung»¹ und die Bundesratsbeschlüsse vom 27. September 2024 und 12. Dezember 2025 bezüglich Massnahmen zur verbesserten Koordination der Ressortforschung. Die vorliegenden Richtlinien richten sich insbesondere an die in der Bundesverwaltung in der Ressortforschung tätigen Personen. Bundesstellen mit Ressortforschung wenden die vorliegenden Richtlinien bei der Gestaltung ihrer eigenen amtspezifischen Qualitätssicherungskonzepte und -richtlinien an.

1.1 Definition der Ressortforschung

Die von der Bundesverwaltung initiierte bzw. unterstützte Forschung wird gemeinhin «Ressortforschung» genannt. Es handelt sich dabei in der Regel um anwendungsorientierte Forschung. Der Koordinationsausschuss-RF verständigte sich auf folgende allgemeine Definition der Ressortforschung, welche den Besonderheiten der verschiedenen Bereiche der Forschung der Bundesverwaltung Rechnung trägt und welche mit Artikel 16 FIFG gesetzlich abgestützt ist:

Ressortforschung ist Forschung, deren Ergebnisse von der Bundesverwaltung resp. der Bundespolitik für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, bzw. die im Einklang mit den spezialgesetzlichen Bestimmungen und Strategien der Bundesstellen steht. Sie kann folgende Massnahmen umfassen:

- Art. 16 Abs. 2 Bst. a FIFG: die Erteilung von Forschungsaufträgen (Auftragsforschung).
- Art. 16 Abs. 2 Bst. b FIFG: den Betrieb bundeseigener Forschungsanstalten (Forschung *intra-muros*);
- Art. 16 Abs. 2 Bst. c FIFG: die Durchführung eigener Forschungsprogramme, namentlich in Zusammenarbeit mit Hochschulforschungsstätten, Forschungsförderungsinstitutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) oder weiteren Förderorganisationen;
- Art. 16 Abs. 2. Bst. d FIFG: Beiträge an Hochschulforschungsstätten für die Durchführung von Forschungsprojekten und -programmen;

Nicht zur Ressortforschung gehören:

- Ausgaben der vom Bund finanzierten Hochschulen und Forschungsanstalten des Hochschulbereichs;
- Beiträge (Subventionen) des Bundes an den SNF, die Innosuisse und an weitere wissenschaftliche Institutionen gemäss FIFG (Akademien, wissenschaftl. Hilfsdienste etc.);

¹ Abschlussbericht des Steuerausschusses-BFT (April 2010): Evaluation der Umsetzung der Qualitätssicherungsrichtlinien und der Nutzung der Forschungsergebnisse in der Ressortforschung.

- Beiträge an internationale wissenschaftliche Institutionen und Organisationen zur Strukturfinanzierung;

Abgrenzung der Ressortforschung von verwandten Aktivitäten:

Beratungsleistungen, Datensammlung/Analysen, statistische Auswertungen und Monitoring, bei welchen kein neues Wissen erzeugt wird und die daher keinen wissenschaftlichen Forschungsanteil enthalten, sind in der Regel keine Ressortforschung. Erfolgen diese Aktivitäten jedoch ausschliesslich oder primär im Rahmen eines Forschungsprojektes, müssen sie der Ressortforschung angerechnet werden.² Bei entsprechenden Tätigkeiten ausserhalb eines Forschungsprojekts ist die fallweise Prüfung des Forschungsanteils (Bsp. Entwicklung neue Methoden) im Hinblick auf die Zuordnung zur Ressortforschung angezeigt. Die Entwicklung / der Betrieb von Prototypen und Pilotanlagen gehört zur Ressortforschung so lange die experimentelle Phase läuft. Forschungsmanagement und -verwaltung wird der Ressortforschung zugeordnet, wenn diese direkt zu einem Forschungsprojekt beitragen und ausschliesslich für dieses eingerichtet werden (Bsp. Forschungsmanager/in, welche wissenschaftliche und technische Aspekte des Forschungsprojektes planen und überwachen, bzw. Personen, die Zwischen- und Endberichte der Projekte erstellen).

Die Ressortforschung liegt an der Schnittstelle zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der Politik bzw. Praxis. Es handelt sich dabei sowohl um «Forschung in der Politik», welche die wissenschaftliche und technische Dimension in die politische Diskussion einbringt, als auch um «Forschung für die Politik», welche die Grundlagen für die Formulierung der Ziele in Politikbereichen wie Gesundheit, soziale Sicherheit, Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Raumentwicklung, Entwicklungszusammenarbeit, Sicherheits- und Friedenspolitik, Berufsbildung, Sport und Bewegung oder Verkehr bereitstellt.

Die Hauptverantwortung für die Ressortforschung liegt bei den einzelnen Bundesstellen, welche die Forschung entweder selber durchführen, in Auftrag geben oder Beiträge leisten. Trotz unterschiedlicher Formen und Ausprägungen zeichnet sich die Ressortforschung generell dadurch aus, dass es sich um eine eher praxis- bzw. politikorientierte, oft inter- und transdisziplinäre Forschung handelt, die in einem komplexen Umfeld sowohl kurzfristig Grundlagen für Lösungen auf aktuelle Fragestellungen und Probleme bereitstellt, als auch längerfristig die Grundlagen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erarbeitet.

1.2 Aufgaben und Ziele der Ressortforschung

Die Ressortforschung ist in verschiedenen Phasen des politischen Prozesses von Bedeutung. Bei der **Politikgestaltung** liefert sie einen nachweisbasierten (*evidence-based*) Wissensstand, auf dem sowohl die Problemerkennung und -analyse als auch die daraus folgende Formulierung politischer Konzepte basiert.

In der Phase der **Politikumsetzung** gibt die Ressortforschung primär Antworten auf technische Fragen oder trägt zu deren Lösung bei. Schliesslich werden bei der **Politikevaluation** Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Politikmassnahme analysiert und daraus Verbesserungspotenziale für bestehende und zukünftige Projekte abgeleitet.

Die Ressortforschung erfüllt im Wesentlichen fünf Funktionen:

² Eine detaillierte Abgrenzung von Forschung und Entwicklung gegenüber verwandten Aktivitäten wird im Frascati Manual (Kapitel 2) aufgezeigt; [Frascati Manual](#), OECD 2015.

- (1) Sie dient der Politik als Instrument, indem sie Handlungs- und Orientierungswissen generiert und Lösungsmodelle für *aktuelle Fragestellungen* von politischer Relevanz liefert;
- (2) Sie stellt ein Instrument zum *prospektiven* Erkennen von *Problemen und Fragestellungen* bereit und empfiehlt zu deren Lösung geeignete Politikinstrumente und Massnahmen;
- (3) Sie hilft dem Staat, seine strategische Ausrichtung und Position festzulegen;
- (4) Sie liefert eine Legitimationsbasis für staatliches Handeln, indem sie dessen Angemessenheit wissenschaftlich überprüft;
- (5) Sie kann subsidiär Forschungsvorhaben unterstützen, die den prioritären Zielsetzungen des Bundes entsprechen und die ohne Unterstützung nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können.

Die **Praxis der Ressortforschung** beruht auf einer Reihe von Prinzipien:

Gesetzmässigkeit

Jedes Handeln der Bundesverwaltung bedarf einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Die übergeordnete Rechtsgrundlage der Ressortforschung ist das FIGG, welches als Rahmengesetz dient, sofern nicht spezialgesetzliche Bestimmungen anwendbar sind. In den meisten Bereichen werden die allgemeinen Bestimmungen durch spezialgesetzliche Regelungen präzisiert.

Zweckmässigkeit

Die in Auftrag gegebene Forschung bzw. die Beiträge an Forschungseinrichtungen oder Forschungsprogramme müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen politischen Zielsetzungen ein zweckmässiges Mittel zur Klärung der Fragestellungen darstellen. Sie richten sich in der Regel nach den jeweiligen Forschungskonzepten.

Wirksamkeit

Die Ressortforschung muss einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der politischen Aufgaben der Bundesstellen leisten (s.o.). Aus dieser Wirkung leitet sich im Wesentlichen ihre Legitimität ab. Eine Bedingung für die Wirksamkeit der Ressortforschung ist ihre unbestrittene Qualität.

Wirtschaftlichkeit

Die Ressortforschung muss nicht nur die politischen Prozesse wirksam unterstützen, sie muss darüber hinaus auch eine rationelle und kostenbewusste Verwendung ihrer finanziellen Ressourcen gewährleisten.

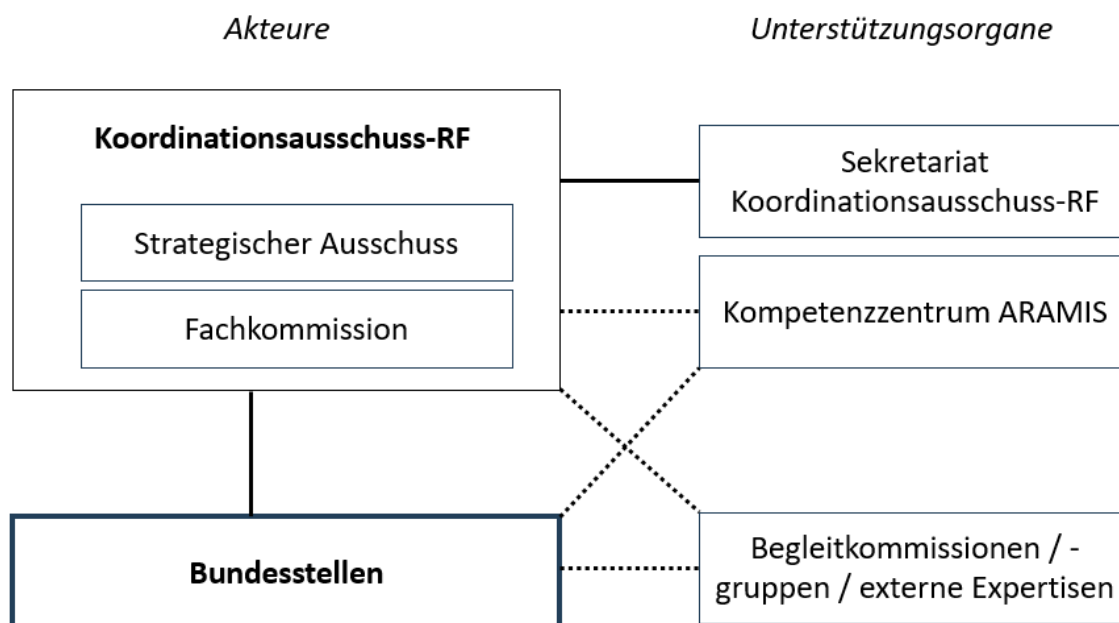
Qualitätsstandards

Bei der Ressortforschung werden die Empfehlungen und Standards des SNF, der Akademien der Wissenschaften Schweiz, der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft sowie der Ethikkommissionen als massgebende Referenzpunkte in Qualitätsfragen berücksichtigt (s. FIGG Art. 6 Abs. 1; Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz V-FIGG Art. 25 Abs. 1, [SR 420.11](#)).

1.3 Zuständigkeiten in der Ressortforschung

Im Folgenden werden die Akteure und Unterstützungsorgane in der Ressortforschung allgemein und insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung kurz dargelegt. Für eine detaillierte Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben siehe **Appendix A**.

Akteure in der Koordination und im Management der Ressortforschung



Die einzelnen *Bundesstellen* tragen die Verantwortung für ihre Ressortforschung und deren Qualitätssicherung. Der Bundesrat legt die Politikbereiche fest, für die eine strategische Forschungsplanung zu erstellen ist. Dazu erarbeiten die betroffenen Bundesstellen unter der Leitung einer *federführenden Bundesstelle* und unter gezieltem Einbezug externer Expertise (in der Regel eine *wissenschaftliche Begleitkommission/-gruppe*) vierjährige Forschungskonzepte (vgl. Kap. 2.1.1). Der *Koordinationsausschuss-RF* stellt mit seinen Organen (strategischer Ausschuss, Fachkommission) die strategische Koordination der Ressortforschung sicher (Koordination Erarbeitung Forschungskonzepte, Qualitätssicherung; s. Art. 42 FIFG). Das *Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF*, angesiedelt im *SBFI*, sichert den Informationsfluss innerhalb des Koordinationsausschusses-RF und leitet die Arbeiten der Fachkommission des Koordinationsausschusses-RF. Das *Kompetenzzentrum ARAMIS* stellt den Bundesstellen und der Öffentlichkeit ein leistungsfähiges Informationssystem bereit, in welchem alle Forschungs- und Evaluationsprojekte der Bundesverwaltung durch die Bundesstellen erfasst werden (ARAMIS-Verordnung, [SR 420.171](#)).

2 Qualitätssicherungskonzept

Das Konzept zur Qualitätssicherung in der Ressortforschung besteht im Wesentlichen aus Richtlinien zu drei Teilbereichen: dem Forschungsmanagement (s. Kapitel 2.1), der Berichterstattung / dem Reporting (s. Kapitel 2.2) und der Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation (s. Kapitel 2.3).

Das Qualitätssicherungskonzept unterliegt einer *verhältnismässigen und flexiblen Umsetzung*. Bundesstellen passen ihre strategische Planung in Umfang und Planungstiefe den jeweiligen Gegebenheiten und den für die Ressortforschung zur Verfügung stehenden Finanzmitteln an.

Die eingeführten Instrumente der Qualitätssicherung unterliegen der *periodischen Überprüfung* ihrer Wirksamkeit und Effizienz. Internationale Vergleiche können dabei hilfreiche Anhaltspunkte liefern (Benchmarking).

2.1 Forschungsmanagement

Jede Bundesstelle mit Ausgaben in der Ressortforschung verfügt über ein mit diesen Richtlinien konformes Forschungsmanagement. Es beinhaltet die notwendigen Teile zur Qualitätssicherung des Forschungsprozesses im engeren Sinn.

Die Bundesstellen fördern entsprechend ihrer Möglichkeiten die Weiterbildung im Forschungsmanagement ihrer mit der Ressortforschung betrauten Mitarbeitenden (siehe Appendix B.1).

Empfehlungen zum Forschungsmanagement

Das Forschungsmanagement der Bundesstellen umfasst folgende Komponenten:

- (1) eine strategische Planung. Diese kann in den auf vier Jahre angelegten Forschungskonzepten präzisiert werden
- (2) transparente und klar definierte Verfahren zur Vergabe von Forschungsaufträgen und -beiträgen
- (3) interne und externe Forschungsbegleitung zur Sicherung der Forschungsqualität und Unterstützung der Prozessführung
- (4) eine aktualisierte Projektinformation in ARAMIS
- (5) die grundsätzliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (s. Abschnitt 2.1.5)

2.1.1 Strategische Planung / Forschungskonzept (1. Komponente)

Im Folgenden wird hauptsächlich auf Regeln und Inhalte der Forschungskonzepte Bezug genommen. Ämter mit eigener Ressortforschung, welche nicht an der Erstellung von Forschungskonzepten beteiligt sind, erarbeiten ein Dokument mit gleicher Zielsetzung.

Basisregeln

- Die Mehrjahresprogramme der Ressortforschung werden in Form von Forschungskonzepten dargelegt, die ressortübergreifende Herausforderungen berücksichtigen und unter den Politikbereichen koordiniert sind (Art. 45 FIGG). Die Erstellung des Forschungskonzeptes setzt eine fundierte strategische Planung der Bundesstelle voraus.

- Das Forschungskonzept ist ein prägnantes und umfassendes Strategiedokument. Es dient der Information von interessierten und betroffenen Forschungsakteuren innerhalb und ausserhalb des Bundes sowie der öffentlichen Hand generell (*Adressaten*, siehe Appendix B.2), unterstützt die Koordination der Forschung, bewirkt einen Synergiengewinn, stellt ein Instrument der Planung und Legitimierung der Forschungstätigkeit des Bundes dar und kann die internationale Vernetzung der Schweizer Forschenden unterstützen.
- Der Bundesrat entscheidet im Rahmen der jeweiligen Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) über die Politikbereiche, für die Forschungskonzepte erstellt werden, und bestimmt die jeweils federführenden Ämter.
- Bei der Erstellung des Forschungskonzeptes empfiehlt sich eine übergeordnete oder fachthemenspezifische wissenschaftliche Begleitung der federführenden Bundesstelle (siehe Appendix B.3: wissenschaftliche Begleitung).

Inhaltliche Vorgaben für die Forschungskonzepte

Mit der durch die Forschungskonzepte öffentlichen Präsentation der vom Bund geplanten Forschungsthemen verschafft es diesen die notwendige **Transparenz**. Die aufeinander abgestimmte Planung und Prioritätensetzung verschiedener Ämter in den Forschungsbereichen verstärken die **Kooperation** zwischen den jeweiligen Verwaltungseinheiten. Die Forschungskonzepte müssen darüber hinaus auch mit einem hohen Grad an **Flexibilität** ausgestattet sein, um in einem sich wandelnden Umfeld über genügend Spielraum zu verfügen, um rasch und problemadäquat reagieren zu können.

Das Forschungskonzept beinhaltet im Wesentlichen Aussagen in den Kernbereichen:³

- **Überblick über den Politikbereich.** Der Überblick bietet eine Übersicht über die wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen des Politikbereichs und die Kontexte, wobei eine angemessene Berücksichtigung des aktuellen Standes der Forschung einen Mehrwert darstellen kann. Schwerpunktmässig werden die strategische Ausrichtung der Bundesstelle erläutert, ein kurzer Rückblick auf die Herausforderungen und Aktivitäten im Forschungsgebiet in der vergangenen Periode gegeben, sowie die Forschungsfinanzierung des Bereichs (Ist-Entwicklung) und die wichtigsten Akteure aufgezeigt.
- **Forschungsschwerpunkte und prioritäre Themen.** Die mittelfristigen Perspektiven der Bundesinstitution und ihre Rolle bei der Forschung im Politikbereich in einem grösseren Zeithorizont werden nachvollziehbar aufgezeigt. Neben der Vorstellung der Forschungsschwerpunkte in der neuen Periode wird das öffentliche Engagement zur Bearbeitung der Forschungsthemen begründet und die Relevanz der Forschungsschwerpunkte dargelegt (Legitimationspflicht gegenüber Öffentlichkeit). Der Nutzungsaspekt der Forschungsergebnisse, bzw. die erwartete Verwertung der Ergebnisse sollen nach Möglichkeit aufgezeigt werden.
- **Akteure und Schnittstellen.** Mit der Identifikation der Schnittstellen zwischen den Bundesstellen sollen Doppelspurigkeiten vermieden, bzw. die Synergien optimal ausgenützt werden. Falls Forschungsschwerpunkte mehrere Politikbereiche betreffen, werden diese in den Konzepten bereichsübergreifend dargestellt. Die Forschung der Bundesverwaltung soll auch an die allgemeine Forschungsförderung (Hochschulen, Förderprogramme des SNF und die Fördertätigkeiten der Innosuisse) für Bereiche, Themen und Aufgaben, wo dies sachlich möglich oder erforderlich ist, angeknüpft werden. Entsprechende Schnittstellen zwischen der Forschung der

³ Grundsätze für die Erstellung der Konzepte 2013–2016 betreffend die Forschungsaktivitäten der Bundesverwaltung in den 11 Politikbereichen (Mai 2011)

Bundesverwaltung und der allgemeinen Forschungsförderung werden in den Forschungskonzepten dargelegt (Art. 45 FIFG).

- **Finanzplanung.** Jedes Forschungskonzept enthält eine Mittelplanung. Dabei werden die zur Durchführung der Forschungsarbeiten notwendigen Finanzmittel den thematischen Prioritäten zugewiesen und transparent dargestellt. Einerseits sollen retrospektiv die Entwicklung der Forschungsfinanzierung (Ist-Entwicklung) des Politikbereichs qualitativ dargestellt und andererseits die Soll-Entwicklung der direkten und indirekten Finanzierung (siehe Appendix B.4) für die Forschungsschwerpunkte der kommenden Periode quantitativ aufgezeigt werden.
- **Organisation und Qualitätssicherung.** Die interne Organisation (Struktur, Planungs-, Qualitätssicherungs-, Vergabe-, Begleitverfahren) der Ressortforschung in der Bundesstelle wird dargestellt. In Bezug auf die Qualitätssicherung wird empfohlen, den aktuellen Umsetzungsstand, bzw. prospektiv die neuen Ziele für die Umsetzung der Qualitätssicherungsmassnahmen mit verbindlichen Meilensteinen darzulegen.

2.1.2 Verfahren zur Vergabe von Mandaten (2. Komponente)

Jede Bundesstelle verfügt über eigene transparente Prozesse der Mandatsvergabe (Aufträge, Beiträge). Diese folgen bei Aufträgen grundsätzlich den Regelungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, [SR 172.056.1](#); VöB, [SR 172.056.11](#)) und bei Beiträgen dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, [SR 616.1](#)) sowie den spezialgesetzlichen Regelungen. Mandatsvergaben werden allen interessierten Kreisen in geeigneter Form bekannt gemacht (z. B. als Broschüre oder elektronisch auf der Internetseite des Amtes). Die Anbieter garantieren die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann (Art. 8 BöB; Art. 6 und 7 VöB).

Basisregeln

- Die Mandatsvergabe erfolgt in Form eines schriftlichen Vertrages oder einer Verfügung.
- Die Vertragsbestimmungen unterliegen den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge ([AVB Forschungsverträge](#)) oder nach bei Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen ohne Forschungskomponente den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge ([AGB](#)).
- Bei Verträgen mit Forschungseinrichtungen sind die Immaterialgüterrechte, die Rechte der Nutzung und die Rechte zur Publikation der Forschungsergebnisse sowie die mehrwertsteuerrechtlichen Folgen⁴ besonders zu beachten (siehe Appendix B.5).
- Jede auftraggebende Bundesstelle entscheidet selber, ob die Anwendung der AVB oder der AGB zweckdienlich ist. Abänderungen gegenüber den AVB/AGB bei den Immaterialgüter-, Nutzungs- und Publikationsrechten werden in den Forschungsverträgen geregelt. Mehrwertsteuerrechtliche Folgen sind zu beachten. (Siehe dazu auch Appendix B.6 *Verträge von Bundesstellen mit schweizerischen Hochschulen*).

2.1.3 Forschungsbegleitung (3. Komponente)

Die Forschungsbegleitung kann bundesintern und/oder -extern erfolgen. Die Begleitung dient dazu, die wissenschaftliche Qualität der Forschung durch das Einbringen von state-

⁴ Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 [MWSTG](#); Art. 29 Bst. c [MWSTV](#); siehe [MWST-Branchen-Info 25](#).

of-the-art-Methoden zu erhöhen sowie die effiziente und effektive Erarbeitung und die Bewertung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten. Sie kann auch die Prozessführung unterstützen. Die interne Begleitung fokussiert zudem auf inhaltlich-fachliche und finanzielle Aspekte der Forschungsprojekte und ermöglicht der Bundesstelle, jeweils den aktuellen Stand der Forschungsarbeiten zu kennen.

Basisregeln

- Es wird empfohlen, Forschungsprojekte und -programme im Hinblick auf die bedarfsgerechte und nutzungsorientierte Wissensbeschaffung zu begleiten.
- Die Form der Begleitung (intern, extern) richtet sich nach Art und Grösse der Forschungsprojekte und -programme und wird von der Bundesstelle in eigener Verantwortung festgelegt.

Begleitung extern:

- Begleitgruppe, -kommission (Beratung auf strategischer Ebene, Begleitung Forschungsaktivitäten / Erarbeitung Forschungsergebnisse, Bewertung Forschungsergebnisse)
- Experten/Fachpersonen (Begleitung Forschungsaktivitäten / Erarbeitung Forschungsergebnisse, Bewertung Forschungsergebnisse, Beurteilung Zwischen- und Schlussberichte, Begleitung Prozessführung)
- Foren (Begleitung durch und Wissensaustausch mit Stakeholdern, Anhörung von Stakeholderanliegen)

Begleitung intern:

- Interne Fachexperten (Strategieentwicklung, fachliche Begleitung Forschungsaktivitäten / Erarbeitung Forschungsergebnisse, Bewertung Forschungsergebnisse)
- Projektverantwortliche; fachliche und administrative Ansprechpartner in der Bundesstelle (Verantwortung für Vertragsabwicklung inhaltlich und finanziell, Begleitung Prozessführung)

Instrumente für Begleitung/Reporting

- Informationstagungen, (Experten)-Workshops, Hearings
- Regelmässige Berichterstattung und (Meilenstein)-Sitzungen
- Forschungsreportings, Statusberichte, Projektabschlussberichte, Zwischen-, Jahres- und Schlussberichte durch Mandatnehmer zuhanden Bundesstelle
- Managementsystem Software Tool SAP, ARAMIS

2.1.4 Projektinformation in ARAMIS (4. Komponente)

Das Informationssystem ARAMIS⁵ schafft Transparenz über die öffentlichen Forschungstätigkeiten und -aufwendungen, indem es sämtliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte abbildet, die der Bund ganz oder teilweise finanziert oder in Auftrag gibt (Auftraggeber, Umfang, Empfänger, Verwendungszweck). ARAMIS ermöglicht einfache Informationsabfragen auf der Grundlage einer umfassenden Datenbank. Zudem dienen die Daten als Grundlage für die «Statistik über die Forschung und Entwicklung des Bundes» des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie der Berichterstattung zuhanden des Koordinationsausschusses-RF und des Bundesrates.

⁵ www.aramis.admin.ch; ARAMIS-Verordnung, SR 420.171

Basisregeln

- Die Datenerfassung erfolgt durch die Bundesstellen, welche Forschung und Entwicklung durchführen oder durchführen lassen, sowie von weiteren interessierten Stellen.
- Die eingebenden Stellen sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Projekterfassung in ARAMIS verantwortlich.

ARAMIS ist ein Monitoring-Instrument, das die Evaluation erleichtert und die Forschungsplanung unterstützt. In ARAMIS können auch Daten zur Ergebnisnutzung im Hinblick auf deren Controlling erfasst werden (vgl. Kapitel 2.3.5). Die Gesamtverantwortung für das System liegt beim SBF1.

2.1.5 Veröffentlichung der Resultate (5. Komponente)

In der Ressortforschung des Bundes kommt das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, [SR 152.3](#)) zur Anwendung. Somit sind sämtliche Forschungsergebnisse sowie die den Analysen zu Grunde liegenden Daten grundsätzlich allen interessierten Personen zugänglich zu machen.

Basisregel

- Die Referenzen (Zusammenfassung, Kontaktperson/-stelle) für den Bezug der Forschungsergebnisse (Berichte) und der diesen zu Grunde liegenden Daten, werden in ARAMIS erfasst und sind frei zugänglich.

Das Recht auf freien Zugang besteht, ohne dass besondere Interessen geltend gemacht werden müssen. Der Schutz von Personendaten⁶ als Aspekt des verfassungsmässig garantierten Persönlichkeitsschutzes (Art. 13 Abs. 2 [BV](#)) sowie von Geschäftsdaten geht allerdings dem Recht auf freien Zugang grundsätzlich vor. Das Öffentlichkeitsprinzip kann zum Schutz überwiegender öffentlicher (oder privater) Interessen eingeschränkt werden.

Bei Anwendung der AVB Forschungsverträge steht der Bundesstelle gemäss Ziffer 6.4 das Recht zu, während oder nach Vertragserfüllung bei Vorliegen übergeordneter öffentlicher Interessen die Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht einzuschränken, unter Bekanntgabe der geltend gemachten Gründe. Ausnahmen, die eine Beschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung der Einsichtnahme zur Folge haben, bestehen beispielsweise dann, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde durch eine vorzeitige Bekanntgabe amtlicher Dokumente beeinträchtigt werden kann. Dasselbe gilt für staatliche Tätigkeiten in sensiblen Bereichen, wie etwa den Aussenbeziehungen oder Sicherheitsfragen, wo die freie Zugänglichkeit ggf. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden könnte. In allen anderen Fällen löst das Öffentlichkeitsprinzip den Grundsatz der Geheimhaltung innerhalb der Verwaltungstätigkeit ab.

⁶ Der Begriff der «Personendaten» deckt sich dabei mit der Definition in Art. 3 Datenschutzgesetz (DSG, [SR 235.1](#)).

2.2 Berichterstattung / Reporting

Das regelmässige Reporting dient der Aktualisierung der Daten über die laufenden Forschungsanstrengungen sowie der Dokumentation der abgeschlossenen Forschungsprojekte. Es wird hierbei zwischen dem **übergeordneten Berichtswesen für den Gesamtbereich der Ressortforschung** und der **Berichterstattung der Bundesstellen** nach ihren individuell festgelegten Vorgaben und Verfahren (z.B. spezialgesetzliche Bestimmungen und Leistungsvereinbarungen) unterschieden (Tabelle 1). Die Bundesstellen stellen sicher, dass jährlich in geeigneter Form über die unter ihrer Verantwortung stattfindende Forschung berichtet wird, wobei sie besonderen Wert auf die Einordnung der Projekte in den Kontext ihrer jeweiligen Forschungsprioritäten legen.

Tabelle 1: Übersicht Berichtswesen

Übergeordnetes Berichtswesen für Gesamtbereich der Ressortforschung (s. Kapitel 2.2.1)			
Wer?	Was?	Zielgruppe	Periodizität
Fachkommission des Koordinationsausschuss-RF	Broschüre «Die Ressortforschung des Bundes kurz erklärt»	Öffentlichkeit	4-jährlich
Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF (Daten ARAMIS)	Monitoringbericht: Detaillierte Berichterstattung über finanzielle Schlüsseldaten Ressortforschung	Koordinationsausschuss-RF,	jährlich
In Politikbereichen federführende Bundesstellen	Fact Sheets	Öffentlichkeit	jährlich
Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF (Erhebung bei Bundesämtern)	Information zu laufenden Ausschreibungen (Informationsplattform)	Öffentlichkeit	2-mal jährlich
Berichtswesen auf Stufe Bundesstellen			
Wer?	Was?	Zielgruppe	Periodizität
In Politikbereichen federführende Bundesstellen	Forschungskonzepte (s. Kapitel 2.1.1)	Bundesstellen, Forschungsinstitutionen, Bundesrat, Parlament Öffentlichkeit	4-jährlich
Bundesstellen	Projektinformation in ARAMIS (s. Kapitel 2.1.4)	Bundesstellen, Forschungsinstitutionen, Parlament, Öffentlichkeit	laufend
Bundesstellen	Projektberichte, Forschungsberichte, Jahresberichte etc.	nach Bedarf: Bundesstellen, Forschungsinstitutionen, Parlament, Öffentlichkeit	laufend nach Bedarf, bzw. jährlich
Bundesstellen	Forschungs-Internetseiten Ämter	Bundesstellen, Forschungsinstitutionen, Parlament, Öffentlichkeit	laufend
Bundesstellen, Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF	Forschung nach politischen Bereichen; Webseite Ressortforschung www.ressortforschung.admin.ch	Bundesstellen, Forschungsinstitutionen, Parlament, Öffentlichkeit	4-jährliche Aktualisierung

2.2.1 Übergeordnetes Berichtswesen

Empfehlungen für das Reporting

Die Verwaltungseinheiten führen nach den folgenden Vorgaben ein regelmässiges Reporting durch:

- (1) Eine detaillierte Berichterstattung⁷ richtet sich an den Koordinationsausschuss-RF. Spezifische Komponenten hierfür können vom Koordinationsausschuss-RF vorgegeben werden.
- (2) Die Öffentlichkeit wird anhand ausgewählter Beispiele mittels „Factsheets“ über die Forschung der Ämter informiert. Mit der Broschüre «Die

⁷ Die Berichte können zusammenfassende Daten aus ARAMIS enthalten.

Ressortforschung des Bundes kurz erklärt» wird die Öffentlichkeit übergeordnet über die Ressortforschung informiert.

Zielgruppen und Berichtsperiodizität

Das Reporting ist in unterschiedlichen Formen an verschiedene Adressaten gerichtet. Die Zielgruppen des Reporting sind:

- 1) Den **Koordinationsausschuss-RF** unterstützt das Reporting bei der Koordination des Gesamtbereiches und die Verantwortlichen der Bundesstellen unterstützt es bei der Verwaltung und Steuerung ihrer Forschungstätigkeiten. Der Koordinationsausschuss-RF benötigt für die Koordination der Ressortforschung weitergehende detaillierte Informationen über die Art der Forschung (*intramuros*, Forschungsaufträge und -beiträge), die Auftragsnehmer sowie die Aufwände der Ämter im Rahmen der Forschungskonzepte.
- 2) Der **Öffentlichkeit** vermittelt das Reporting Kenntnisse über laufende Forschungsprojekte und deren Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben. Die Broschüre «Die Ressortforschung des Bundes kurz erklärt» gibt eine Gesamtsicht pro BFI-Periode. Der Öffentlichkeit dienen Informationen, die es ermöglichen, exemplarisch über die Angemessenheit der Forschungstätigkeit der Verwaltung und die rationelle, zielkonforme Nutzung der Ressourcen zu urteilen. Diese Informationen sind auf den Internetseiten der Ämter abrufbar. Die Website www.ressortforschung.admin.ch stellt eine Liste mit Links zur Verfügung.

Die direkten Auswirkungen der Forschungstätigkeiten auf die staatliche Politik können in der Regel kaum mittels quantitativer Indikatoren erfasst und kommentiert werden. Regelmässige Berichte zuhanden der Öffentlichkeit über erfolgreich verlaufene Forschungstätigkeiten («success stories») und die Evaluation von Forschungsaktivitäten anhand des Kriteriums «Welchen Beitrag leistete die Forschung zu dieser politischen Massnahme?» sind hierfür besser geeignet. Die **Fact-Sheets** können diese Funktionen erfüllen. Sie werden unter Nutzung einer standardisierten Vorlage (Prioritäre Forschungsthemen, Beitrag der Forschung im Politikbereich, Success Story, Statistik Finanzierung, Vergabeverfahren) von den federführenden Bundesstellen der Forschungsbereiche entsprechend der spezifischen Gegebenheiten jährlich aktualisiert.

Die für das Reporting verwendeten Daten sind in der Tabelle (Appendix B.7) aufgelistet.

2.3 Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation

Evaluationen und Wirksamkeitsprüfungen im Bereich der Ressortforschung haben primär die Aufgabe, unter Einbezug des gegebenen Kontextes die Relevanz (Bedürfnis- und Bedarfsgerechtigkeit) und den Nutzen der Forschungsergebnisse für die staatliche Politik zu beurteilen. Sie beziehen dabei sowohl das Forschungsmanagement als auch die wissenschaftliche Qualität der Forschungstätigkeiten ein. Evaluationen bezwecken vornehmlich einen Beitrag zur Optimierung der Forschungstätigkeit und des Forschungsmanagements. In gewissem Sinne dienen sie auch der Rechenschaftslegung und der Förderung des Lernens der Beteiligten und der betroffenen Organisationen. Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Evaluation der Ressortforschung zu präzisieren.

Die vorliegenden Richtlinien sind konform mit den im Bericht der interdepartementalen Kontaktgruppe «Wirkungsprüfungen» vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung von

Artikel 170 BV bei Bundesrat und Bundesverwaltung.⁸ Der Bericht wurde vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und die Ämter mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.⁹

Die primäre Verantwortung für die Evaluation obliegt allen Bundesstellen, welche Ressortforschung selbst durchführen oder in Auftrag geben. Sie planen, strukturieren und implementieren die Evaluationen und überprüfen die Umsetzung der Ergebnisse. Die in den jeweiligen Politikbereichen federführenden Ämter tragen die Verantwortung für die Evaluation der Forschungsaktivitäten (Projekte, Programme) der Politikbereiche. Dabei nutzt die Evaluation auf der übergeordneten Ebene (zum Beispiel auf Stufe Bund) die jeweiligen Ergebnisse der detaillierten Evaluationen auf untergeordneter Ebene (vertikale Integration von Evaluationsergebnissen).

Die Ressortforschung des Bundes als Ganzes ist zu vielfältig, um sie in ihrer Gesamtheit mit vernünftigem Aufwand vertieft evaluieren zu können. Jedoch kann im Auftrag des Koordinationsausschusses-RF eine Prüfung der bei den Bundesstellen eingeleiteten Qualitätssicherungsmassnahmen (z. B. die Prüfung der Umsetzung der vorliegenden Qualitätssicherungsrichtlinien) durchgeführt werden.

Empfehlungen für die Wirkungsprüfung / Evaluation

Die Ressortforschung wird periodisch gemäss den nachfolgenden Grundsätzen evaluiert:

- (1) Die Bundesstellen evaluieren ihre Ressortforschung gemäss ihren strategischen Vorgaben.
- (2) Im Rahmen einer Evaluation wird immer auch die Einhaltung der Qualitätssicherungsgrundsätze geprüft.
- (3) Grundsätzlich muss auf die Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Evaluation geachtet werden (Ausgewogenheit zwischen Aufwand und Nutzen).
- (4) Der Koordinationsausschuss-RF kann seine Unterstützung anbieten. Gegebenenfalls kann der Koordinationsausschuss-RF eine Evaluation einleiten.

2.3.1 Evaluation einzelner Forschungsprojekte

Für die Einrichtung und Durchführung der Evaluationsprozesse ist die jeweilige Bundesstelle zuständig. Nach Bedarf können zusätzlich wissenschaftliche Experten beigezogen werden. Die wissenschaftlichen Begleitkommissionen können sich zu diesen Prozessen äussern und in die Evaluationen einbezogen werden.

Die **ex-ante-Evaluation** von Forschungsprojekten beinhaltet eine Begründung der Zweckmässigkeit (Relevanz) der Projekte, wobei dem Nutzungsaspekt der Forschungsergebnisse besonders Rechnung getragen wird. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten kann die Erstellung von externen Expertisen oder Konsultation von externen Experten sinnvoll sein. Die Auswahl der Akteure und die Vergabe der Forschungsaufträge folgen den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁰ und orientieren sich darüber hinaus an den nachfolgenden Kriterien (s. Tabelle 2).

⁸ [Wirksamkeit von Bundesmassnahmen. Vorschläge zur Umsetzung von Artikel 170 BV bei Bundesrat und Bundesverwaltung](#). Bericht der interdepartementalen Kontaktgruppe «Wirksamkeitsprüfungen» an die Generalsekretärenkonferenz der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 14. Juni 2004.

⁹ Bundesratsbeschluss vom 3. November 2004 «Umsetzung von Artikel 170 BV / Verstärkung der Wirksamkeitsüberprüfung»

¹⁰ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1). Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11).

Die **ex-post-Evaluation** von Forschungsprojekten bezieht sich auf das Forschungsmanagement, die Produkte der Forschung (Forschungsergebnisse) sowie deren Verbreitung und Nutzung (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Evaluationskriterien bei Forschungsprojekten

ex-ante	ex-post
<ul style="list-style-type: none"> - die von den Forschenden eingebrachten Kompetenzen (Qualifikation, Erfahrung, Synergien mit anderen Projekten, usw.), - die Übereinstimmung des Angebots mit den Zielsetzungen des Forschungsprojekts und der Vereinbarkeit mit der Amtsstrategie, bzw. die Relevanz in Bezug auf den Kontext und die inhaltliche Problematik, - die korrekte und nachvollziehbare Analyse des Kontextes und Interpretation/Aufarbeitung des/r vorhandenen Wissens/Daten, - die wissenschaftliche Qualität des Angebots (insbesondere der vorgeschlagenen Methodologie), - die Machbarkeit des Forschungsprojekts innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens und Budgets (Gesamtkosten). 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualität des Forschungsmanagements (Forschungsbegleitung), - Projektbericht in Bezug auf das Erkenntnisinteresse der Bundesstelle, - die wissenschaftliche Qualität der durchgeführten Forschungstätigkeiten, - die Relevanz der Projektergebnisse, - die Effektivität im Verhältnis zu den investierten Kosten (Kosten-Nutzen-Analyse, unter Berücksichtigung der Interdisziplinarität), - Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

Der Detailgrad der Evaluation richtet sich nach dem Umfang der Forschungsprojekte. Falls die entsprechende Bundesstelle über kein eigenes Evaluationssystem verfügt, wird zumindest eine Bewertung gemäss der im Anhang beigefügten Evaluationscheckliste durchgeführt. (Appendix C.1)

Bei *ex-ante*- und *ex-post*-Evaluierungen von sehr bedeutsamen Forschungsprojekten (finanziell, politisch) wird empfohlen, eine Peer-Review durchzuführen.

2.3.2 Evaluation von Forschungsprogrammen

Politische Fragestellungen, die nicht von einem einzigen Forschungsprojekt abgedeckt werden können, bilden den Gegenstand von Forschungsprogrammen. Falls diese Programme nicht im Rahmen der bestehenden Instrumente zur Förderung der orientierten Forschung, beispielsweise den Nationalen Forschungsprogrammen, durchgeführt werden können, werden sie von den Bundesstellen erarbeitet und lanciert. Angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Forschungsvorhabens für die betreffende Bundesstelle, ist in diesem Fall die Garantie einer unbestrittenen wissenschaftlichen Qualität des Forschungsvorhabens essenziell. Dies erfordert in der Regel eine wissenschaftliche Peer-Review. Die wissenschaftlichen Begleitkommissionen können dabei eine führende Rolle übernehmen. Die Expertise des Schweizerischen Nationalfonds in der Programmevaluation kann im Rahmen einer klar definierten Partnerschaft beigezogen werden.

Grosse Forschungsprogramme oder kleinere Forschungsprogramme, bei denen ein enger thematischer Zusammenhang besteht und die gebündelt ein Budget von mehr als 2,5 Mio. CHF pro Jahr oder mehr als 10 Mio. CHF pro BFI-Periode aufweisen, werden vom Koordinationsausschuss-RF (Prüfinstanz) auf Koordinationsbedarf mit der Ressortforschung und der Forschungsförderung durch die Förderorgane des Bundes SNF und Innosuisse geprüft. Zu prüfen sind sowohl grosse eigene Forschungsprogramme einer Bundesstelle (nach Art. 16 Abs. 2. Bst. c FIG) oder Forschungsprogramme im Rahmen von Beiträgen an Hochschulforschungsstätten (nach Art. 16 Abs. 2. Bst. d FIG). Das Prüfverfahren und die Prüfkriterien sind in Appendix C.2 erläutert. Von der Prüfung ausgenommen die Forschungsprogramme des SNF, der Innosuisse und allfällige Förderprogramme des ETH-Bereichs. Gleichwohl bleibt die Pflicht der letztgenannten Institutionen, die Ressortforschungsämter im Rahmen der Koordination der Ressortforschung über ihre Programme zu informieren, bestehen.

Die **ex-ante-, bzw. ex-post Evaluation** von Forschungsprogrammen prüft zumindest die Kriterien in Tabelle 3.

Tabelle 3: Evaluationskriterien bei Forschungsprogrammen

ex-ante	ex-post
<ul style="list-style-type: none"> - die Relevanz in Bezug auf die politischen Fragestellungen und erhofften Wirkungen, - die Programmstruktur, insbesondere die Vernetzung und Synthese der Projekte (Module), - die Prioritätensetzung und Kohärenz (Stimmigkeit von Zielen/Mitteln/Vorhaben), - Koordination mit ähnlichen Forschungsprogrammen (soweit möglich auch unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Appendix C.2) - die Machbarkeit im zeitlichen und finanziellen Rahmen sowie - die Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualität des Forschungsmanagements (Forschungsbegleitung), - Qualität der Forschung und Mitteleinsatz, - Komplementarität und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Projekten, - Einbezug der wesentlichen Akteure, - Kohärenz (Stimmigkeit) in Bezug auf die anfängliche Programmkonzeption, - Beurteilung des Grades der Zielerreichung (Effektivität), - Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse, - Auswirkungen der Ergebnisse auf die Verwaltungspraxis und die staatliche Politik.

Die **ex-post-Evaluation** bezieht folglich neben dem eigentlichen aktuellen Forschungsprogramm auch den Wissenstransfer in die Politik bzw. in die Praxis mit ein. Dieser bildet die Basis für zukünftige evidenzbasierte politische Strategien.

Die einzelnen Projekte innerhalb eines Forschungsprogramms werden unter Anwendung der in Punkt 2.3.1 dargestellten **ex-ante-** und **ex-post-Evaluationen** geprüft.

2.3.3 Evaluation von Globalmandaten an Forschungsinstitutionen

Partnerschaften zwischen Verwaltungseinheiten und Forschungsinstitutionen oder Institutionen der Forschungsförderung werden durch Vereinbarungen und mittels kompetitiv vergebenen Mandate präzisiert. Sie unterstützen den Aufbau und die Wahrung landesweit anerkannter Kompetenzen, sichern die erforderliche kritische Masse und schaffen gleichermaßen einen Mehrwert für Forschungseinrichtungen und Verwaltung. Für die Organisation und Durchführung der Evaluationen sind die Bundesstellen zuständig. Dazu können sie die Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitkommissionen ihres Politikbereiches oder andere externe Expertise in Anspruch nehmen und sich auf die in den Institutionen der Forschungsförderung etablierten Verfahren abstützen.

Die Partnerschaften werden regelmässig nach den folgenden Kriterien überprüft (Tabelle 4):

Tabelle 4: Evaluationskriterien bei Globalmandaten

ex-post
<ul style="list-style-type: none"> - die Qualität des Forschungsmanagements (Forschungsbegleitung), - die wissenschaftliche Qualität der erbrachten Leistungen, - der erzielte Mehrwert, - die Effektivität der investierten Ressourcen, - die Bedeutung im Hinblick auf die staatliche Politik, - die Zielerreichung auf der Grundlage der vorgängig in den Vereinbarungen und Mandaten präzisierten Indikatoren.

Die Evaluation trägt zudem dazu bei, die Partnerschaften im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschullandschaft und Forschung zu präzisieren, namentlich im Rahmen der strategischen Planung der wissenschaftlichen Portfolios der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sind die Durchführung von Peer-Reviews und die Abstimmung mit den für die landesweite Wissenschaftspolitik zuständigen Organen (Bsp. swissuniversities, ETH-Rat, Akademien, SNF, SWR) angezeigt.

2.3.4 Evaluation der Forschung in den Politikbereichen

Die Evaluation der Forschung in den Politikbereichen ist Bestandteil der strategischen Planung im Hinblick auf die Erstellung der Forschungskonzepte (vgl. Kapitel 2.1.1). Die Evaluation der Forschung auf dieser Ebene fällt somit unter die Verantwortung der in den jeweiligen Politikbereichen federführenden Bundesstellen. Die periodisch stattfindenden Evaluationen beziehen sich auf das gesamte Strategiekonzept oder auf Teile, die der Aktualisierung bzw. Überprüfung bedürfen. Die Ämter können sich bei der Initiierung, Konzipierung und Durchführung der Evaluationen auf ihre wissenschaftlichen Begleitkommissionen oder andere externe Expertise stützen.

Ämter mit eigener Ressortforschung, die nicht an der Erstellung von Forschungskonzepten beteiligt sind, führen mit denselben Zielsetzungen eine regelmässige Evaluation ihrer strategischen Planungen durch.

Tabelle 5: Evaluationskriterien bei der Forschung in den Politikbereichen

prospektiv	retrospektiv
<ul style="list-style-type: none">- Identifikation neuer Forschungsthemen,- Prüfung der Relevanz dieser Themen für die politische Entscheidungsfindung (z. B. mit Hilfe von Foresight-Programmen),- Eventuell: Entwerfen geeigneter Förderinstrumente,- Ggf. Koordination mit ähnlichen Forschungsanstrengungen, namentlich im internationalen Umfeld,- Abschätzung der erforderlichen Mittel je Forschungsthema.	<ul style="list-style-type: none">- Beurteilung des Grades der Zielerreichung (Effektivität) insbesondere im Hinblick auf die Prioritätensetzung in der Forschung,- Analyse des Nutzens der Forschung für die staatliche Politik und Praxis,- Evaluation des Forschungsmanagements und der wissenschaftlichen Qualität der Forschung sowie der Relevanz für Politik und Praxis,- Ggf. Prüfung – namentlich mit Hilfe von Peer-Reviews – der Relevanz der Forschung in Bezug auf die Forschungskonzepte und die Politik der Bundesstellen,- Prüfung der Effektivität und Effizienz der Forschungsförderung innerhalb des Politikbereiches.

Da sich einige dieser Fragestellungen im Rahmen einer Evaluation nur unzureichend systematisieren lassen, kann auf Hilfsmittel wie beispielsweise Fallstudien und internationales Benchmarking zurückgegriffen werden.

Der Koordinationsausschuss-RF kann die Koordination von Evaluationen zwischen den Politikbereichen beratend unterstützen und fördern. Gegebenenfalls kann er unter Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen eine Evaluation veranlassen.

2.3.5 Evaluation der Nutzung der Forschungsergebnisse

Der Nutzungsaspekt der Ressortforschungsergebnisse ist eng mit dem Verständnis von Qualität in der Forschung verbunden. Aussagen über den Nutzungsgrad der Ressortforschung zuhanden von Fachkreisen und der interessierten Öffentlichkeit prägen das Ansehen der Ressortforschung verwaltungsintern und -extern. Nutzungsinformationen können auch für die Weiterentwicklung der Strategien der Ämter auf allen Ebenen förderlich sein.

Die Nutzung der Forschungsergebnisse setzt die *Schaffung von günstigen Nutzungskontexten* voraus.¹¹

Günstige Nutzungskontexte können erreicht werden mit

- der Integration der Forschungsagenda in die Langzeitstrategie des Amtes,
- der Einführung von Qualitätssicherungsmodellen, die die Nutzung der Resultate miteinschliessen,

¹¹ Evaluation der Umsetzung der Qualitätssicherungsrichtlinien und der Nutzung der Forschungsergebnisse in der Ressortforschung, S. 9, April 2010.

- Massnahmen und Grundlagen, welche die Wirkungserzeugung fördern und überwachen,
- qualifiziertem Personal in den Institutionen und
- dem systematischen Einbezug von Stakeholdern.

Berichterstattung und Controlling der Resultatennutzung

Da eine umfassende Erhebung der Nutzung der Forschungsergebnisse einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand auslöst, muss bei der Ermittlung des Nutzungsgrades der Umfang des Forschungsprojektes und damit die Verhältnismässigkeit mitberücksichtigt werden. Die ex-post Evaluation der Nutzung der Forschungsergebnisse (s. Kapitel 2.3.1 und 2.3.2) kann folgende Kriterien beinhalten (Tabelle 6):

Tabelle 6: Controlling der Resultatennutzung

ex-post
<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussbericht vorhanden, - Kontext der Resultatennutzung (Vollzug, Abklärung parl. Vorstösse, Politikentwicklung, legislative Arbeiten, andere Kontexte), - Erkenntnisgewinn bzw. Lösungsansätze sowie evidenzbasierte Empfehlungen, - Schlussfolgerungen, - Beschluss über Umsetzungsmassnahmen, - Verbreitung der Forschungsergebnisse und einer allfälligen Stellungnahme, - Wirkung der Umsetzungsmassnahmen.

Basisregeln

- Die Nutzung der Forschungsergebnisse wird gemäss den ex-post Evaluationskriterien analysiert und nach Möglichkeit
 - in den Abschlussberichten und/oder in den Kurzfassungen (Executive Summaries) über die durchgeführten Forschungsprojekte oder
 - in separaten Stellungnahmen zu den Forschungsergebnissen dargelegt.
- Die Nutzungsinformationen über die Forschungsergebnisse werden in der Datenbank ARAMIS abgelegt, resp. mindestens mittels geeigneter Hinweise (z.B. Bezugshinweis und/oder klickbare Internet-Links zu Abschlussberichten, Kurzfassungen mit Nutzungsinformationen) in ARAMIS verfügbar gemacht.

Bei grösseren Forschungsprojekten oder -programmen kann die externe Evaluation der Nutzung der Forschungsergebnisse einen Mehrwert darstellen. Es wird empfohlen, in den Forschungskonzepten darzulegen, wie die Nutzung der Forschungsergebnisse evaluiert wird (s. Kapitel 2.1.1).

Appendices

Appendix A: Akteure und Aufgaben

A.1 Akteure in der Ressortforschung

<p>Bundesstellen</p> <p><i>Aufgaben :</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptverantwortung für ihre Ressortforschung und Qualitätssicherung- Organisation des gesamten Forschungsprozesses (von der Formulierung der Forschungsthemen bis zur Nutzung der Forschungsergebnisse)- Anwendung der vorliegenden Richtlinien
<p>Federführende Bundesstellen der Politikbereiche</p> <p><i>Aufgaben :</i></p> <ul style="list-style-type: none">- strategische Planung der Forschung im jeweiligen Politikbereich (Forschungskonzept)- Berufung einer wissenschaftlichen Begleitkommission für den Politikbereich
<p>Wissenschaftliche Begleitkommission/-gruppe</p> <p><i>Zusammensetzung :</i> Wissenschaftler/innen der jeweiligen Fachgebiete</p> <p><i>Aufgaben :</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung der federführenden Bundesstelle bei seiner Forschungsstrategie- Beurteilung von Relevanz und Aktualität der Forschungsthemen- Beobachtung der Angemessenheit des Ansatzes und des potenziellen Nutzens der geleisteten Forschung- Unterstützung der Bundesstellen bei Aufbau und Begleitung von Forschungsprogrammen- Evaluation oder Evaluationsempfehlung der Forschungsstrategien
<p>Koordinationsausschuss-RF: Strategischer Ausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung :</i> - Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des SBF (Vorsitz im Strategieausschuss); sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Vertreter/innen der Direktionen oder der Geschäftsleitungen der Bundesstellen mit eigener Ressortforschung sowie der BK und der EFV. Die Ernennung erfolgt durch die zuständigen Bundesstellen- Jeweils ein/e Vertreter/in der Direktion oder der Geschäftsleitung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) und des Rats der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) mit beratender Stimme. <p><i>Aufgaben :</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherstellung der strategischen Koordination der Ressortforschung- Verabschiedung von Richtlinien, Berichten mit strategischer Tragweite und anderen strategischen Dokumenten betreffend die Ressortforschung- Aussprechen einer Empfehlung bzgl. des Koordinationsbedarfs grosser Forschungsprogramme mit einem Budget von 2,5 Mio CHF pro Jahr oder 10 Mio. CHF pro BFI-Periode (Prüfinstanz).

Koordinationsausschusses-RF: Fachkommission

Zusammensetzung: - Forschungsverantwortliche der Bundesstellen mit eigener Ressortforschung, Vertreter/in BK, EFV. Mit beratender Stimme: SNF, Innosuisse, ETH-Rat

- Aufgaben :*
- Vorbereitung der Beschlüsse des strategischen Ausschusses des Koordinationsausschusses-RF
 - Erarbeitung von Grundlagen, Richtlinien und Berichten mit strategischer Reichweite betreffend die Ressortforschung zuhanden des strategischen Ausschusses des Koordinationsausschusses-RF
 - Jährliche Erhebung des Budgetrahmens der Forschungskredite der Bundesverwaltung
 - Aktive Plattform für den Austausch guter Praxen in der Qualitätssicherung
 - Wahrnehmung von Aufgaben bei der Auswahl¹² von Nationalen Forschungsprogrammen (NFP) und Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS)
 - Koordination zwischen der Ressortforschung und den anderen Instrumenten der themenorientierten Forschung
 - Prüfung von grossen Programmen oder kleinen, thematisch gebündelten Programmen mit einem Budget von mehr als 2,5 Mio. CHF pro Jahr bzw. mehr als 10 Mio. CHF pro BFI-Periode (Prüfinstanz)
 - Initiieren von Evaluationen

Koordinationsausschusses-RF: Thematische Untergruppen

Zusammensetzung: Bei Bedarf können thematische Untergruppen gebildet werden. Die thematischen Untergruppen rekrutieren sich aus Mitgliedern der Fachkommission des Koordinationsausschusses-RF. Die konkrete Zusammensetzung ist bei der Einberufung innerhalb des Koordinationsausschusses-RF zu bestimmen.

Aufgaben : Werden bei Einsetzung der thematischen Untergruppe bestimmt.

Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF beim SBFI

- Aufgaben :*
- Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Koordinationsausschusses-RF
 - Vorbereitung der Sitzungen/Beschlüsse des Koordinationsausschusses-RF
 - Leitung der Arbeiten der Fachkommission des Koordinationsausschusses-RF

Kompetenzzentrum ARAMIS

Die Struktur des Kompetenzzentrums ist in der Verordnung vom 14. April 1999 über das Informationssystem ARAMIS betreffend Forschungs- und

¹² Die Auswahlverfahren werden im V-FIFG (SR 420.11) und in den Richtlinien zum Auswahlverfahren betreffend Nationaler Forschungsprogramme und Forschungsschwerpunkte vom 28. Juni 2000 präzisiert.

Entwicklungsprojekte des Bundes (ARAMIS-Verordnung, [SR 420.171](#)) geregelt. Es ist im SBFJ angesiedelt.

- Aufgaben :*
- Bereitstellung eines Informationssystems über alle Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Bundesverwaltung
 - Informationssystem über alle Evaluationsprojekte der Bundesverwaltung
 - Bereitstellung der einschlägigen statistischen Daten der Ressortforschung

A.2 Sitzungen des Koordinationsausschuss-RF

Sitzungen strategischer Ausschuss

- Finden in der Regel einmal im Jahr statt.
- Dringende Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefällt werden.
- Die Sitzungen werden vom SBFJ einberufen.
- Die Traktandenliste inklusive Unterlagen wird bis zwei Wochen vor der Sitzung versandt.
- Das Sekretariat des Koordinationsausschuss-RF erstellt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse und eine Zusammenfassung wichtiger Diskussionspunkte festgehalten werden.

Sitzungen Fachkommission

- Finden in der Regel zweimal im Jahr statt.
- Die Sitzungen werden vom SBFJ einberufen.
- Die Traktandenliste inklusive Unterlagen wird bis eine Woche vor der Sitzung versandt.
- Das Sekretariat des Koordinationsausschuss-RF erstellt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse und eine Zusammenfassung wichtiger Diskussionspunkte festgehalten werden.

Appendix B: Erläuternde Ergänzungen zu Kapitel 2

B.1 Weiterbildung im Hochschulforschungsbereich zum Erhalt der Kompetenz als Auftraggeber und Verwerter

Damit die Ämter ihre Kompetenz als Auftraggeber und Verwerter von anwendungsorientierter Forschung erhalten und ausbauen können, wird für die mit der Ressortforschung befassten Mitarbeitenden die Gelegenheit zur Weiterbildung im Hochschulforschungsbereich sowie das intensive Zusammenwirken in gemeinsamen Vorhaben und Strukturen mit Forschenden an Hochschulen in der Schweiz und im Ausland empfohlen. Der Zugang für Mitarbeitende zu state-of-the-art Wissen über wissenschaftliche Inhalte und Methoden sowie zu den Netzwerken der wissenschaftlichen Gemeinschaft an den Hochschulen ist für die effiziente Vergabe, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten sowie für die wirkungsvolle Nutzung der Forschungsdaten eine wichtige Voraussetzung. Die Weiterbildung soll auch das Forschungsmanagement beinhalten. Die Intensität der Weiterbildung richtet sich nach den Funktionen der Mitarbeitenden. Die Freistellung von Mitarbeitenden zur Weiterbildung liegt in der Kompetenz der Bundesinstitutionen.

B.2 Adressaten der Forschungskonzepte

Das Forschungskonzept richtet sich an einen weiten Kreis von Akteuren:

Den **Bundesstellen** dient es als Instrument der strategischen Planung. Es leitet sie in ihren Tätigkeiten während der Legislaturperiode und ist Grundlage für die Erstellung der Jahresplanungen sowie für die Evaluation der Forschungsergebnisse.

Der **Forschung** geben die Forschungskonzepte Hinweise auf durch die Verwaltung und ihre beratenden Kommissionen als prioritär eingestufte Fragestellungen und Forschungslücken. Die Forschungskonzepte sind somit wichtige Hilfsmittel zur Orientierung bei der Formulierung von Forschungsgesuchen und -programmorschlägen durch die Forschenden. Auf diese Weise helfen sie beim Generieren von neuem Wissen, welches im Interesse der Bundesverwaltung liegt.

Den **Institutionen der Forschungsförderung** liefern die Forschungskonzepte Hinweise über Bereiche und Themen, bei denen ein verstärktes finanzielles Engagement notwendig werden könnte. Darüber hinaus stellen sie eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über Programme für die orientierte Forschung (NFP, NFS etc.) dar.

Dem **Bundesrat** stellen die Forschungskonzepte Angaben über die Forschungstätigkeiten in politisch bedeutsamen Bereichen bereit. Da sie eine Analyse der in der abgeschlossenen Legislaturperiode erzielten Ergebnisse beinhalten, stellen sie eine wichtige Ergänzung zum Informationssystem ARAMIS dar und erlauben es dem Bundesrat, seiner Aufsichtspflicht über die Verwaltungstätigkeit nachzukommen. Über die Genehmigung der Zusammenfassungen der Forschungskonzepte in der BFI-Botschaft nimmt der Bundesrat seine Führungsrolle bei der Festlegung der Prioritäten wahr.

Dem **Parlament** sichern die Forschungskonzepte die gewünschte umfassende Information über die Forschung der Bundesstellen. Zusätzlich dienen die Forschungskonzepte auch als Informations- und Entscheidungsgrundlage bei den jährlichen Budgetentscheidungen zu den Aufwandskrediten der Bundesstellen, über welche die Forschung finanziert wird.

Der **Öffentlichkeit** schliesslich liefern die Forschungskonzepte einen Überblick über Engagement und Prioritäten des Bundes im Bereich der Ressortforschung.

B.3 Wissenschaftliche Begleitung

In jedem Politikbereich werden externe Wissenschaftler/Fachexperten für die Begleitung der Erstellung des Forschungskonzeptes beigezogen. Diese können als wissenschaftliche Begleitkommission/-gruppe eingesetzt werden. Die Wissenschaftler und Sachverständigen werden ausschliesslich aufgrund ihrer fachlichen Expertise in die Kommission/Gruppe berufen. Der Geschlechts- und Sprachparität wird angemessen Rechnung getragen. Möglichen Interessenkonflikten von prospektiven Begleitgruppenmitgliedern ist vor der Berufung Beachtung zu schenken. Die Vermischung von Mitgliedern in wissenschaftlichen Begleit- und Stakeholdergruppen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Jedoch kann eine Vermischung situationsabhängig im Hinblick auf die Nutzung der Forschungsergebnisse sinnvoll sein. Die jeweiligen verantwortlichen Bundesstellen berufen die Mitglieder und regeln Art und Häufigkeit der Konsultationen mittels eines spezifischen Mandats. Die Begleitkommissionen können als ausserparlamentarische Kommissionen gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR 172.010) Artikel 57 und der zugehörigen Verordnung (RVOV, SR 172.010.1) konstituiert werden.

Die wissenschaftliche Begleitkommission/-gruppe trägt zur Erstellung des Überblicks über den aktuellen Stand der Forschung bei, sie leistet einen Beitrag zur Identifizierung gesellschaftlicher Herausforderungen und Problematiken (Prioritätensetzung), sie dient als Bindeglied zu weiteren betroffenen und interessierten Akteuren und sie beurteilt die wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz, die Angemessenheit des Ansatzes und den potenziellen Nutzen der vorgeschlagenen Forschungsvorhaben.

B.4 Direkte und indirekte Finanzierung

Bei der Zuteilung öffentlicher Mittel an die Forschungsvorhaben wird zwischen direkter und indirekter Finanzierung unterschieden.

Die **direkte Finanzierung** erfolgt über das Budget des Bundes (*Intramuros*-F+E, F+E-Aufträge und Beiträge), das von den jeweils zuständigen Bundesstellen gemäss internen Verfahren und Interessen sowie spezialgesetzlichen Bestimmungen eingesetzt und verantwortet wird¹³. Die direkte Finanzierung wird bei verwaltungsspezifischer Forschung eingesetzt, die Kerngebiete der Bundesstellen betrifft und in der Regel in engem Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Politikmassnahmen steht. Alle Angelegenheiten, die die direkte Finanzierung betreffen, stehen vollumfänglich im Verantwortungsbereich und unter der Verwaltung der entsprechenden Bundesstellen.

Die **indirekte Finanzierung** liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit der zuständigen Institutionen der Forschungsförderung (SNF), der Innosuisse, den EU-Programmen für Forschung und Innovation und anderen. Die indirekte Finanzierung bietet Raum für bottom-up entwickelte Projekte, Zusammenarbeit mit der Industrie und KMU und für ungerichtete Forschung. Diese Forschung kann zwar im Interesse der Bundesverwaltung sein, jedoch entspricht sie nicht einem *unmittelbaren Bedürfnis der Bundesstellen*, aufgrund dessen kurzfristig neues Wissen generiert werden muss. Die Bundesstellen können daher bei solchen Forschungsprojekten zwar ihre thematischen Präferenzen (Forschungsprioritäten) äussern, verfügen aber nicht über eigene Entscheidungskompetenzen.

¹³ Im Rahmen des Budgetverfahrens führt die Summe aller im Budget der Bundesstellen geplanten Mittel zu einer jährlichen Information zuhanden des Bundesrates.

B.5 Regelung der Immaterialgüterrechte gemäss AVB-Forschungsverträge und AGB Bund und Mehrwertsteuerpflicht

- Falls die Bundesstelle auf die Verwertungsrechte (Exklusivrechte) an den Forschungsergebnissen verzichtet, bzw. die Auftragsforschung nicht für die Bedürfnisse der Bundesstelle oder nicht als direkte Leistung für diese erfolgt, besteht in der Regel keine Mehrwertsteuerpflicht.¹⁴
- Bei *Anwendung der AGB für Dienstleistungsaufträge* liegen die Immaterialgüterrechte beim Bund (Auftraggeber). Die Aufwendungen für die Forschungsaufträge sind in der Folge mehrwertsteuerpflichtig und eine Publikation der Ergebnisse bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Bei *Anwendung der AVB* stehen die Immaterialgüterrechte derjenigen Institution zu (Forschungsinstitution oder Bundesstelle), welche diese erarbeitet hat. Die Forschungseinrichtung gewährt der Bundesstelle beim Halten von Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches und unwiderrufliches Nutzungsrecht und ist grundsätzlich berechtigt, die Forschungsergebnisse als Erste zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. In der Regel besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

B.6 Verträge von Bundesstellen mit schweizerischen Hochschulen

Bei Verträgen der Bundesstellen mit einem Vertragspartner werden in der Regel die Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge ([AVB Forschungsverträge](#)) oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge ([AGB](#)) für anwendbar erklärt. Bei Verträgen mit schweizerischen Hochschulen sind dabei jedoch die im Folgenden beschriebenen Aspekte zu beachten:

Geistiges Eigentum

Es wird empfohlen, dass jedes Amt intern die Richtlinien definiert, die im Amt betreffend geistiges Eigentum gültig sein sollen. Diese Richtlinien werden intern und den Vertragspartnern kommuniziert.

Die Hochschulen sind gemäss den gesetzlichen Grundlagen (z.B. V-FIFG, ETH-Gesetz) verpflichtet, sich aktiv um die praktische Umsetzung von Forschungsergebnissen zu kümmern. Forschungsvorhaben von Bundesstellen bauen meist auf Wissen und Know-how auf, welches an der Hochschule selbständig erarbeitet wurde. Die praktische Umsetzung durch die Hochschulen wird erschwert oder gar verunmöglicht, wenn der Bund Rechte am geistigen Eigentum in einem bestimmten Bereich beansprucht.

Regelung gemäss AVB Forschungsverträge

AVB Ziffer 5.1, lit. a. legt fest, dass diejenigen Immaterialgüterrechte, die aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden der Forschungseinrichtung im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind, im Eigentum der Forschungseinrichtung bleiben.

Gemäss AVB Ziffer 6.2 gewährt die Forschungseinrichtung der Bundesstelle an diesen Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Benutzungsrecht.

Mit der Regelung der Immaterialgüterrechte gemäss AVB entfällt in der Regel die Mehrwertsteuerpflicht¹⁴ und den Hochschulen wird die praktische Umsetzung der Forschungsergebnisse gewährt.

¹⁴ Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 MWSTG; Art. 29 Bst. c MWSTV; siehe [MWST-Branchen-Info 25](#).

Empfehlung:

- Falls seitens der Bundesstelle die Notwendigkeit besteht, dass die Rechte am geistigen Eigentum beim Bund liegen, wird AVB Ziffer 5.1, lit. a. im Forschungsvertrag wegbedungen oder die AGB gelangen zur Anwendung (s. nachfolgend). Mehrwertsteuerrechtliche Folgen sind zu beachten.

Regelung gemäss AGB

AGB Ziffer 11.1 legt fest, dass die Auftragnehmerin der Auftraggeberin alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen überträgt, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen.

Publikationsrecht

Die Arbeiten an den Hochschulen werden meist durch Personen durchgeführt, welche für ihre Karriere auf wissenschaftliche Publikationen angewiesen sind (z.B. Doktoranden, Post-Doktoranden).

- *Gemäss AVB Ziffer 6.4 ist die Forschungseinrichtung grundsätzlich berechtigt die Forschungsergebnisse als Erste zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Sie hat sich jedoch vorgängig mit der Bundesstelle über den Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung bzw. der Zugänglichmachung zu einigen.*
- *AGB Ziffer 11.1 dagegen schränkt die Publikationsrechte ein.*

Empfehlung:

- Sowohl bei Anwendung der AVB Forschungsverträge und AGB sollte im Vertrag präzisiert werden, welche Daten und Teile des Auftrages zur Publikation freistehen oder nicht.
- Die volle Vertraulichkeit soll nur zur Anwendung gelangen, wenn die Bundesstelle die Publikation der Ergebnisse kontrollieren muss oder die Publikation auf Grund besonderer Umstände nicht möglich ist.

B.7 Tabelle: Erhebungen für das Reporting

(auf der Basis ARAMIS für das übergeordnete Berichtswesen)

Indikator	Aufschlüsselung	Frage	Periodizität
Input Finanzieller Aufwand (erfolgter/budgetierter/vorgesehener Aufwand in Finanzplanung)	- nach Bundesstelle - nach Departement - nach Politikbereich	Welche Finanzmittelbeträge wurden/werden für die Ressortforschung verwendet?	jährlich
Prozesse Anzahl laufender Projekte Projekte und Empfänger	- nach Bundesstelle - nach Politikbereich - mittlere Projektkosten - Kosten pro Empfängerkategorie	Was ist ein typisches Projekt in der Ressortforschung? Was sind die Kosten? Wer führt die Ressortforschungsprojekte durch?	jährlich
Output Anzahl abgeschlossener Projekte Publikationsliste	- nach Bundesstelle - nach Bundesstelle	Welche Ergebnisse liegen vor? In welchen Kontexten werden die Forschungsergebnisse genutzt? Wie und wo werden die Forschungsergebnisse zugänglich gemacht	jährlich

Hinweise:

- Die Mehrzahl der statistischen Daten ist bei Bedarf in ARAMIS abrufbar (Bsp. für die Erstellung des Monitoringberichts oder im Rahmen einer Kontrolle der Datenqualität seitens des Kompetenzzentrums ARAMIS in Zusammenarbeit mit den Bundesstellen).
- Die Beteiligungen der Bundesstellen an verschiedenen Forschungskonzepten und die entsprechende Aufschlüsselung der Forschungsaufwände ist die einzige Komponente, die nicht von ARAMIS bereitgestellt werden kann. Diese Daten sind ein wichtiges Element der strategischen Steuerung der Ressortforschung. Sie werden jährlich mittels Fragebogen über die Ressourcenplanung bei den Ämtern erhoben.

Appendix C: Erwähnte Materialien

C.1 Checkliste zur Evaluation eines abgeschlossenen Projekts

Die fett gedruckten Themen müssen evaluiert werden. Die Fragen dienen lediglich als Beispiel und können der spezifischen Situation entsprechend angepasst oder ergänzt werden.

	U	A	G	SG	nz
1. Übereinstimmung mit den Erwartungen Entspricht der Forschungsbericht den im Forschungsauftrag formulierten Erwartungen (im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen) und definierten Bedingungen? Wie hoch ist der Innovationsgrad?					
2. Umfang der Untersuchung Wurden kontextrelevante Elemente und ihre Interaktion mit dem Untersuchungsgegenstand berücksichtigt? Wurden die Hypothesen klar formuliert?					
3. Angemessenheit der Methode bzw. des Vorgehens Konnten mit der gewählten Methode bzw. dem gewählten Vorgehen die erwarteten Ergebnisse erzielt und die Fragen beantwortet werden?					
4. Zuverlässigkeit der Daten Sind die erhobenen Basisdaten angemessen? Sind sie zuverlässig und von ausreichender Qualität, um wie erwartet genutzt zu werden?					
5. Relevanz der Analyse Wurden die Basisdaten unter Anwendung relevanter Methoden analysiert? Wurden die Daten kreuzgeprüft?					
6. Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse Wurden die Ergebnisse nachvollziehbar aus den erhobenen Daten und Analysen abgeleitet? Sind sie überzeugend? Sind sie intern und extern gültig?					
7. Unparteilichkeit der Schlussfolgerungen Sind die Schlussfolgerungen kohärent und frei von persönlichen oder politischen Ansichten? Sind sie präzise genug, um in die Praxis übertragen zu werden?					
8. Klarheit des Berichts Legt der Bericht die Ziele, den Zusammenhang, den wissenschaftlichen Ansatz und die Ergebnisse in einer für die Entscheidungsträger klar verständlichen Weise dar?					
9. Projektlauf, Begleitung und Kommunikation Wurden die Fristen eingehalten? War die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer offen und konstruktiv? Hat sich die Forschungsbegleitung bewährt?					
10. Ethische Erwägungen Wurden im Laufe der Forschungstätigkeit die Rechte und die Würde der beteiligten Parteien geachtet? Wurden Grenzen oder Interessenkonflikte spürbar? Waren die Fragestellungen neutral und fair?					
11. Nutzungsgrad Können die Forschungsergebnisse genutzt werden? Wie wird der Nutzungsgrad beurteilt?					
Allgemeine Bewertung Im Allgemeinen wird die Forschungstätigkeit folgendermaßen bewertet:					

U: Ungenügend **A:** Ausreichend **G:** Gut **SG:** Sehr gut **nz:** nicht zutreffend – nicht relevant

Die Bewertungen «ungenügend» und «ausreichend» müssen begründet werden.

C.2 Verfahren und Kriterien der Prüfung grosser Programme bezüglich Koordinationsbedarf

Verfahren und Verantwortlichkeit bei der Prüfung grosser Programme		
Schritt	Beschreibung Aufgabe	Zuständigkeit
1	<p>Meldung neuer grosser Programme bzw. thematisch eng verwandter Programme</p> <p>Sobald die Planung für ein neues Forschungsprogramm beginnt bzw. seine Ausgestaltung hinreichend konkretisiert ist, schickt das zuständige Amt dem Sekretariat des Koordinationsausschuss-RF zuhänden des Koordinationsausschuss-RF ein Dossier, in dem die Kriterien für die Prüfung (s.u.) in Form einer Selbsteinschätzung beantwortet werden.</p> <p>Wenn ein Amt thematisch ein Forschungsprogramm plant, bei dem eine enge thematische Verwandtschaft zu bereits laufenden oder geplanten Forschungsprogrammen desselben Amtes vorliegt, meldet es dies ebenfalls früh in der Planungsphase an das Sekretariat des Koordinationsausschusses-RF. Enge thematische Verwandtschaft von Programmen besteht, wenn z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine grosse sachlich-inhaltliche Nähe vorliegt, • wenn die Programme dieselbe oder direkt komplementäre Zielsetzungen verfolgen, • die Programme denselben spezifischen Zuständigkeits- oder Vollzugsbereichs eines Bundesamtes betreffen. <p>Eine blosser Zugehörigkeit zum selben Politikfeld oder Sektor (z. B. Energie, Gesundheit, Umwelt) begründet für sich allein keine thematisch enge Verwandtschaft. Im Zweifelsfall sind Programme zu melden und von der Fachkommission zu beurteilen, ob eine enge thematische Verwandtschaft vorliegt oder nicht.</p>	RF-Ämter
2	<p>Antrag Prüfung grosses neues Programm</p> <p>Nach der Meldung eines geplanten grossen Forschungsprogramms beantragt das Sekretariat bei der Fachkommission des Koordinationsausschusses-RF, die Prüfung dieses Programmes.</p>	Sekretariat Koordinationsausschuss-RF (SBFI)
3	<p>Einleitung Prüfung grosses Programm</p> <p>Die Fachkommission des Koordinationsausschuss-RF legt das geeignete Vorgehen der Prüfung fest. Insbesondere klärt er:</p>	Fachkommission Koordinationsausschuss-RF
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitplan der Prüfung • Notwendigkeit der Einrichtung einer thematischen Untergruppe des Koordinationsausschuss-RF zur Prüfung des Programms • Notwendigkeit der Konsultation externer Experten zur Prüfung des Programms bzw. von Teilaspekten des Programms. • Im Fall eines Programms im Energiebereich wird die CORE und im Fall eines Programms im Klimabereich das beratende Organ des BAFU für Umweltforschung OFU konsultiert. 	

4	<p>Prüfung Forschungsprogramm</p> <p>Basierend auf dem von der Fachkommission festgelegten Vorgehen erfolgt die Prüfung des ausgewählten Programms. Die Einrichtung und Begleitung der Arbeit erfolgt durch das Koordinationsausschuss-RF-Sekretariat. Der strategische Ausschuss wird über die Ergebnisse informiert.</p>	Sekretariat Koordinationsausschuss-RF (SBFI)
5	<p>Empfehlung Koordinationsausschuss-RF</p> <p>Basierend auf der Prüfung eines Forschungsprogramms spricht der strategische Ausschuss Koordinationsausschuss-RF eine Empfehlung bezüglich Koordinationsbedarf des geplanten Programms an die betreffende Bundesstelle aus. Er stimmt über die Empfehlung ab und weist in der Information an das betroffene RF-Amt die Stimmverhältnisse aus (Zustimmung / Ablehnung / Enthaltung). Ein Beschluss bedarf des einfachen Mehrs. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses-RF (SBFI) trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	Strategischer Ausschuss Koordinationsausschuss-RF
	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt der Koordinationsausschuss-RF keinen Koordinationsbedarf fest, kann das Forschungsprogramm in seiner jetzigen Form gestartet werden. • Empfiehlt der Koordinationsausschuss-RF eine stärkere Koordination, erläutert er, welche sektorübergreifenden Aspekte aufgegriffen und besser miteinander koordiniert werden sollen und was bei der stärkeren Koordination zu berücksichtigen ist. Er kann in Ergänzung zur Koordination von Programmen weitere Massnahmen vorschlagen. 	
6	<p>Information Umsetzung an Koordinationsausschuss-RF</p> <p>Das zuständige RF-Amt informiert den Koordinationsausschuss-RF darüber, inwiefern es seine Empfehlung umsetzen wird und begründet allfällige Abweichungen.</p>	Zuständiges RF-Amt
7	<p>Weiteres Vorgehen</p> <p>Das zuständige RF-Amt erwähnt die Empfehlung in seinem Antrag an den BR (falls zutreffend). Im Fall einer Empfehlung zur stärkeren Koordination erläutert das zuständige RF-Amt wie sie die Empfehlung des Koordinationsausschusses umgesetzt hat.</p> <p>Wenn kein Antrag an den Bundesrat vorgesehen ist, prüft der Koordinationsausschuss-RF den Einbezug der Departemente bzw. die Information des Bundesrats und bestimmt das weitere Vorgehen</p>	<p>Zuständiges RF-Amt</p> <p>Strategischer Ausschuss Koordinationsausschuss RF</p>

Die Prüfung der grossen Ressortforschungsprogramme des Bundes basiert auf den unten ausgeführten Kriterien. Die Meldung der Ressortforschungsämter zu grossen geplanten Programmen umfasst eine Selbstevaluation zu den untenstehenden Fragen (Kriterien für die Prüfung / zu beantwortende Fragen). Bereits erfolgte amtsinterne Prüfungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wo möglich und sinnvoll sowie nach Klärung von Finanzierungs- und Ressourcenfragen ist eine standardmässige Umsetzung der Forschungsprogramme durch SNF und Innosuisse anzustreben.

Abweichungen davon sind zu begründen. Die Forschungsprogramme des SNF, der Innosuisse und allfällige Förderprogramme des ETH-Rats für den ETH-Bereich sind von der Prüfung ausgenommen. Gleichwohl bleibt die Pflicht der letztgenannten Institutionen bestehen, die Ressortforschungsämter im Rahmen der Koordination der Ressortforschung über ihre Programme zu informieren.

Kriterien für die Prüfung / zu beantwortende Fragen	
Gegenstand	Fragestellung
Strategiebezug	Was ist der Zusammenhang mit der Strategie der jeweiligen Bundesstelle oder anderer Bundesstrategien. Worin besteht der erwartete Mehrwert für die Zielerreichung der beteiligten Ämter?
Synergiepotenziale	Mit welchen abgeschlossenen, laufenden oder geplanten Projekten und Programmen bestehen Verbindungen, die zur Schaffung von Synergien genutzt werden könnten (Ziel, Themenbereich, Inhalt, Auftragnehmer)?
Abgrenzung / Abstimmung	Wie sind Ziel, Inhalt des Programms und Zeitpunkt der Ausschreibung mit anderen laufenden oder geplanten Programmen im RF-Bereich oder im übrigen BFI-Bereich abgegrenzt bzw. abgestimmt?
Konsultation ARAMIS	Wurde die ARAMIS-Datenbank vorab zu ähnlichen, bereits laufenden oder geplanten Programmen konsultiert? Was waren die Ergebnisse?
Informationsfluss Ausschreibungen	Wie ist der Informationsfluss über aktuelle oder geplante Ausschreibungen gewährleistet, sodass die grösstmöglichen Synergien erzielt werden können?
Einbezug SNF, Innosuisse, ETH-Rat	Wurde geprüft, ob und in welcher Form SNF, Innosuisse und ETH-Rat für die Bewertung grosser Programme einbezogen werden können? Wenn ja: Was waren die Resultate der Prüfung?
Umsetzung mit SNF oder Innosuisse	Ist geprüft worden, ob und in welcher Form SNF oder Innosuisse auf sinnvolle Weise beigezogen werden können, um die Programme umzusetzen?
Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern	Ist eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern geprüft und ist gegebenenfalls ein geeignetes Modell für die Zusammenarbeit ausgearbeitet worden?

Appendix D : Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge
ARAMIS	Informationssystem zu Forschungs-, Entwicklungs- sowie Evaluationsprojekten der Schweizerischen Bundesverwaltung
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge
BFI-Botschaft	Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
BK	Bundeskanzlei
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BV	Bundesverfassung
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
F+E	Forschung und Entwicklung
FIFG	Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation
Innosuisse	Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Koordinationsausschuss-RF	Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung
NFP	Nationale Forschungsprogramme
NFS	Nationale Forschungsschwerpunkte
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RF	Ressortforschung
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
SAP	Standardsoftware in der Bundesverwaltung für die Anwendungsbereiche Finanzen, Personal, Bau und Logistik der Firma SAP
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SR	Systematische Rechtssammlung
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen
Swissuniversities	Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
V-FIFG	Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen